



**GEMEINDE PETTING**

## NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

---

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 22.01.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Petting

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Lanzinger, Karl

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Abfalter, Franz Martin  
Breitenlohner, Andreas  
Götzinger, Andreas  
Haunerding, Michael  
Krammer, Roland  
Leitenbacher, Bernhard  
Pastötter, Theodor  
Prectl, Ludwig  
Schnappinger, Regina  
Stippel, Josef  
Stippel, Thomas  
Strohmeier, Philipp  
Wolfgruber, Elisabeth  
Zehentner, Lydia

#### **Schriftführung**

Hübner, Daniel

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift
2. Bauvoranfragen, Bauanträge, geringfügige Änderungen von Bauleitplänen
- 2.1 BV 1/2026: Abbruch Bauernhaus mit Anbauten, Ersatzbau Bauernhaus mit 2 Wohneinheiten, Aich 2, 83367 Petting, Gemarkung Petting, Fl.-Nr. 2191, Neißl Peter, eAkte 117005  
Vorlage: BV/053/2026
- 2.2 BV 2/2026: Ersatzbau Dach-/Holzbauteil eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 993, 1123 der Gemarkung Petting, Johann Mayer, eAkte 117042  
Vorlage: BV/054/2026
- 2.3 Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Einzeldenkmal in Reuten 5, Fl. Nr. 750, Gemarkung Petting, Gröbner Josef  
Vorlage: BV/057/2026
- 2.4 Antrag auf Verlängerung BV 24/2020: Nutzungsänderung des best. Bauernhauses in ein Austragshaus; Abbruch des best. Nebengebäudes und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Werkstatt und Hackschnitzellager auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2454 der Gemarkung Petting; eAkte 61068  
Vorlage: BV/051/2026
- 2.5 Antrag auf Verlängerung: BV 23/2020 Neubau eines Rinderlaufstalls und Umbau des bestehenden Rinderstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2454 der Gemarkung Petting, Gemeinde Petting; Marinus Schmid, eAkte 61066  
Vorlage: BV/052/2026
- 2.6 Satzungsbeschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplans LAINDEN (Verfahren nach § 13a BauGB)  
Vorlage: BV/058/2026
3. Unterhaltungsprogramm 2026 für Gewässer 3. Ordnung  
Vorlage: FV/004/2026
4. Erlebnisregion Waginger See - Rupertiwinkel gKU - Gründung - Grundsatzbeschlussfassungen  
Vorlage: FV/005/2026
5. Bekanntgaben aus der nicht-öffentlichen Sitzung
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Erster Bürgermeister Karl Lanzinger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift wurde dem Gemeinderat mit der Ladung zu dieser Sitzung zugestellt. Einwände werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist damit genehmigt.

### **2. Bauvoranfragen, Bauanträge, geringfügige Änderungen von Bauleitplänen**

#### **2.1 BV 1/2026: Abbruch Bauernhaus mit Anbauten, Ersatzbau Bauernhaus mit 2 Wohneinheiten, Aich 2, 83367 Petting, Gemarkung Petting, Fl.-Nr. 2191, Neißl Peter, eAkte 117005**

#### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr.2191, Gemarkung Petting, Aich 2 in 83367 Petting soll der Abbruch Bauernhaus mit Anbauten, Ersatzbau Bauernhaus mit 2 Wohneinheiten erfolgen. Das Bauvorhaben liegt nach §35 BauGB im Außenbereich und fällt unter Abs. 4 Nr. 2 BauGB die Neuerrichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle unter folgenden

Voraussetzungen:

- a) das vorhandene Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,
- b) das vorhandene Gebäude weist Missstände oder Mängel auf,
- c) das vorhandene Gebäude wurde oder wird seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt und
- d) Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird; hat der Eigentümer das vorhandene Gebäude im Wege der Erbfolge von einem Voreigentümer erworben, der es seit längerer Zeit selbst genutzt hat, reicht es aus, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das neu errichtete Gebäude für den Eigenbedarf des Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird.

Ein Antrag auf **Abweichung für Abstandsflächenüberlagerung und für die Gestaltungssatzung Petting wurde gestellt, da für** den Ersatzbau das Treppenhaus so angebaut wird, damit die Haustüre für beide Wohnungen nicht in der Windrichtung steht. Das Treppenhaus hat auf der Nordseite zum Bestand eine Überdeckung von 1,765 / 1,75 m. Die Bestandsmauer ist eine Brandwand und die neue Treppenhauswand kann an dieser Stelle auch als Wand mit Brandschutzanforderungen gemacht werden.

Laut Gestaltungssatzung Petting kann der §5 und §6 nicht eingehalten werden.

Die Dachneigung und Form ergibt sich vom Bestandsdachstuhl, dort wird gleich angeschlossen wird.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt gem. § 36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

#### **2.2 BV 2/2026: Ersatzbau Dach-/Holzbauteil eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 993, 1123 der Gemarkung Petting, Johann Mayer, eAkte 117042**

#### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 993 und 1123, Gemarkung Petting, Brandhofen 2 in Petting soll ein Ersatzbau Dach-/Holzbauteil eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes entstehen.

Das Bauvorhaben liegt nach §35 BauGB im Außenbereich und ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Das bestehende landwirtschaftliche Nebengebäude soll erneuert werden; bei

Gleichbleibender Grundfläche sollen Wände und Dach ersetzt werden; eine Erhöhung des Daches am First um ca. 1,20 m und eine flachere Dachneigung ist geplant.  
Die Sicht auf die drei bestehenden Baudenkmäler wird durch die Erhöhung des Daches lt. Antragssteller nicht eingeschränkt.  
Dies wird von der Denkmalbehörde geprüft.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt gem. §36 BauGB das gemeindliche Einvernehmen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **2.3 Stellungnahme zum Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis zum Einzeldenkmal in Reuten 5, Fl. Nr. 750, Gemarkung Petting, Gröbner Josef**

#### **Sachverhalt:**

Das Landratsamt Traunstein bitte die Gemeinde Petting um Stellungnahme zum beigefügten Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Einzeldenkmal in Reuten 5. Es liegen zwei Angebote vor – siehe Anhang.

Der Gemeinderat hat am 17.09.2020 die Kriterien zur Bezuschussung von denkmalschutzpflegerischen Mehraufwendungen folgendes beschlossen:

Grundsätzlich förderfähig sind nur Objekte, die in die Denkmalliste eingetragen sind (siehe Denkmaltopographie des Landkreises Traunstein oder auch im Internet unter [www.blfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmaliste/bayernviewer/index.php](http://www.blfd.bayern.de/denkmalerschaffung/denkmaliste/bayernviewer/index.php)) bzw. nachgetragen werden. Zuständig für den Listeneintrag und –nachtrag ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLfD).

- Zuschuss ist nur möglich, wenn sich das Objekt im Gemeindebereich Petting befindet.
- Die Maßnahme darf noch nicht begonnen worden sein, d. h. der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Beginn der Maßnahme erst nach Ausstellung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das BLfD und Erlaubnisbescheid nach Art. 6 DSchG durch das Bauamt als Untere Denkmalschutzbehörde.
- Die Ausführungen der Maßnahme müssen mit dem BLfD nachweislich abgestimmt sein
- Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem denkmalpflegerischen Mehraufwand, der vom BLfD festgelegt wird.
- Ist Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt von den Nettobeträgen ausgehen.
- Gemeindegeldzuschuss an Privatpersonen/Vereine bis zu 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes (auch private Hofkapellen).
- Gemeindegeldzuschuss an kirchliche Träger (Kirchen, Kapellen, etc.) 6 % des denkmalpfl. Mehraufwandes.
- Für jede Maßnahme (Gesamtprojekt) wird max. ein Zuschuss von 2.500 € gewährt.
- Gemeindegeldzuschuss nur möglich, wenn das Landratsamt mindestens einen Zuschuss von 10 % des denkmalpfl. Mehraufwandes gewährt; ansonsten entsprechend weniger bzw. ebenfalls Ablehnung.
- Mindestens mit 10 % hat sich der Eigentümer an den Gesamtkosten zu beteiligen.
- Kein Zuschuss an Pfarrkirchen.
- Kein Zuschuss bei Transferierungen.
- Kein Zuschuss beim Erwerb.
- Kein Zuschuss bei Gründung eines Museums.
- Zur Abrechnung müssen die Originalrechnungen, Zahlungsnachweise vorgelegt werden (Ausnahmen: Erzbischöfliches Ordinariat München – beglaubigte Kopien; Gemeinden/Städte – Ausgabenaufstellung durch Kämmerei).
- Detaillierter Stundenzettel bei Eigenleistungen und Materialnachweis (z. B. Holz – Zimmerer).
- Abrechnungen Maschineneinsatz nach Abrechnungssätzen des Maschinenrings.

- Es können nur Belege anerkannt werden, die nach dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn (Ausstellung durch BLfD) erstellt wurden.
- Die veranschlagten Gesamtkosten dürfen bei der Abrechnung um höchstens 5 % unterschritten worden sein; sonst prozentuale Zuschusskürzung.
- Es ist keine Zuschusserhöhung bei Kostensteigerung möglich.

Abrufen des Zuschusses innerhalb von 5 Jahren nach Bewilligung sowie nach Abrechnung und positiver Baukontrolle.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird zugestimmt.

**Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**2.4 Antrag auf Verlängerung BV 24/2020: Nutzungsänderung des best. Bauernhauses in ein Austragshaus; Abbruch des best. Nebengebäudes und Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Werkstatt und Hackschnitzellager auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2454 der Gemarkung Petting; eAkte 61068**

**Sachverhalt:**

Herr Schmid beantragt die Baugenehmigung um weitere 4 Jahre. Eine Genehmigung wurde bereits am 29.12.2021 seitens Landratsamt Traunstein erteilt.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Verlängerungsantrag wird gem. § 36 BauGB erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**2.5 Antrag auf Verlängerung: BV 23/2020 Neubau eines Rinderlaufstalls und Umbau des bestehenden Rinderstalls auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2454 der Gemarkung Petting, Gemeinde Petting; Marinus Schmid, eAkte 61066**

**Sachverhalt:**

Herr Schmid beantragt die Verlängerung seines Bauvorhabens, dies bereits am 29.12.2021 seitens Landratsamt Traunstein genehmigt wurde, um weitere 4 Jahre.

**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen zum Verlängerungsantrag wird gem. § 36 BauGB erteilt.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

**2.6 Satzungsbeschluss zur 15. Änderung des Bebauungsplans LAINDEN (Verfahren nach § 13a BauGB)**

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Petting hat in seiner Sitzung vom **20.11.2025** die Aufstellung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Lainden“ für das Grundstück Fl.-Nr. 149/7 beschlossen. Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Sanierung und Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom **07.11.2025** wurde gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom **15.12.2025 bis**

**einschließlich 14.01.2026** statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde parallel durchgeführt (**Zeitraum: 09.12.2025 bis 14.01.2026**).

Während der Beteiligungsverfahren sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit gingen **keine** ein.

Im Rahmen der Abwägung wurde der Festsetzungstext zur Dachgestaltung nochmals präzisiert. Die Anpassung erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde und dient der klareren gestalterischen Steuerung. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Eine erneute öffentliche Auslegung ist daher nicht erforderlich.

## **Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

### **1. Landratsamt Traunstein – Untere Bauaufsichtsbehörde**

Die Untere Bauaufsichtsbehörde erklärt grundsätzliches Einverständnis mit der Bebauungsplanänderung. Es wird angeregt, die Festsetzung zur Dachneigung von Quergiebeln sowie deren Entwicklung aus der Traufe gestalterisch zu überprüfen.

Die fachliche Einschätzung ist nachvollziehbar. Die ursprüngliche relative Regelung zur Dachneigung der Quergiebel wurde daher durch eine absolute Obergrenze ersetzt, um steile und ortsuntypische Dachformen auszuschließen. Die Anpassung dient der gestalterischen Präzisierung und Klarstellung der Festsetzung. Die Grundkonzeption der Planung, das Maß der baulichen Nutzung sowie der räumliche Geltungsbereich bleiben unverändert.

Durch die Änderung werden keine zusätzlichen oder anderen planungsrechtlichen Zulässigkeiten begründet, sondern der bisherige Regelungsgehalt konkretisiert. Belange der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange werden hierdurch nicht neu oder stärker betroffen.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Festsetzung zur Dachgestaltung wurde entsprechend angepasst. Auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB verzichtet, da die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und keine erstmalige oder stärkere Betroffenheit Dritter auslöst.

### **Synopse der Festsetzungsänderung (Dachform und -nutzung)**

#### **Punkt d) Quergiebel**

##### **Bisherige Fassung (Auszug):**

*Die Dachneigung der Quergiebel darf um max. 15° größer sein als die des Hauptdaches und muss mind. 0,30 m unterhalb der Hauptfirshöhe liegen.*

##### **Neue Fassung (Auszug):**

*Die Dachneigung der Quergiebel darf maximal 40° betragen und muss mindestens 0,30 m unterhalb der Hauptfirshöhe liegen.*

##### **Begründung der Änderung:**

*Die bisherige relative Regelung wird durch eine absolute Obergrenze ersetzt, um rechnerisch sehr steile und ortsuntypische Dachformen auszuschließen und die Festsetzung eindeutig, klar prüfbar und gestalterisch besser steuerbar zu formulieren. Der zulässige Rahmen wird präzisiert, ohne die städtebauliche Grundkonzeption der Planung zu verändern.*

#### **Punkt e) Photovoltaik- und Solaranlagen**

##### **Bisherige Fassung:**

*PV- und Solaranlagen sind zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert werden.*

##### **Neue Fassung:**

*Photovoltaik- und Solaranlagen sind parallel zur Dachfläche anzuordnen.*

##### **Begründung der Änderung:**

*Die bisherige Festsetzung verknüpft die Zulässigkeit von Solaranlagen mit einer bestimmten Bauweise. Da die grundsätzliche Zulässigkeit bereits bauordnungsrechtlich gegeben ist, wird die Festsetzung als reine gestalterische Vorgabe neu gefasst. Ziel ist eine ruhige und geordnete Dachlandschaft durch eine parallel zur Dachfläche angeordnete Ausführung.*

## **2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf eine Denkmalvermutung im Plangebiet hin und fordert die nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan sowie einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG und eine entsprechende Ergänzung der Begründung.

Die bodendenkmalpflegerischen Belange sind fachlich nachvollziehbar und betreffen die Ausführungsebene der Planung.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Denkmalvermutung wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen, ein entsprechender Hinweis zur Erlaubnispflicht nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG in den textlichen Hinweisen ergänzt und die Begründung entsprechend angepasst.

### **3. Regierung von Oberbayern – höhere Landesplanungsbehörde**

Die Regierung von Oberbayern teilt mit, dass Erfordernisse der Raumordnung der 15. Änderung des Bebauungsplans „Lainden“ nicht entgegenstehen.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **4. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern**

Der Regionale Planungsverband weist darauf hin, dass die Belange der Regionalplanung bereits durch die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde berücksichtigt sind.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### **5. Staatliches Bauamt Traunstein**

Das Staatliche Bauamt Traunstein erklärt, dass seine Belange durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt werden und keine Einwände bestehen.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung sind nicht erforderlich.

### **6. Wasserwirtschaftsamt Traunstein**

Das Wasserwirtschaftsamt erhebt keine fachrechtlichen Einwendungen. Hinweise zur Niederschlagswasserbehandlung und Starkregenvorsorge werden gegeben. Mit den bestehenden Festsetzungen und Hinweisen besteht Einverständnis.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits berücksichtigt.

### **7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein**

Es werden keine Einwände erhoben.

### **Abwägung:**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **Gesamtergebnis der Abwägung**

Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden vollständig geprüft und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Hinweise des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde wurden berücksichtigt. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen der Planung. Eine erneute öffentliche Auslegung ist nicht erforderlich.

### **Beschluss:**

#### **1. Abwägungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Petting beschließt die vorstehend dargestellte Behandlung und Abwägung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen.

#### **2. Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Petting beschließt die **15. Änderung des Bebauungsplans „LAINDEN“ für das Grundstück Fl.-Nr. 149/7** in der Fassung vom **22.01.2026** gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **3. Unterhaltungsprogramm 2026 für Gewässer 3. Ordnung**

#### **Sachverhalt:**

1. Eisgraben - Gallenbach / Walchen / Petting	2.000m	10.000,00 €
2. Graben Kühnhausen - Kirchstein / Kühnhausen	1.000m -	2.000,00 €
3. Krebsenbach – Ringham	2.800m -	4.000,00 €
4. Götzinger Graben / Seewiesen in Ache Petting	250m -	1.000,00 €
5. Aufragen - Schweighausen / Streulach	1.000m -	2.000,00 €
6. Mühlbach - Brücke Furt bis zur Sur bei Ammerberg	300m -	2.000,00 €
7. Wiener Graben - Musbach / Filzschuster	2.500m -	2.500,00 €
8. Kühgraben - Zenzl / Abfalter	1.000m -	1.000,00 €
9. Graben Strandbadstr. 6 - Kühnhausen	300m -	1.000,00 €

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

### **4. Erlebnisregion Waginger See - Rupertiwinkel gKU - Gründung - Grundsatzbeschlussfassungen**

#### **Sachverhalt:**

Zum Sachverhalt wird insbesondere auf die der Beschlussvorlage beiliegenden folgenden Unterlagen mit Stand 21.12.2025 hingewiesen:

1. Sachstandsbericht
2. Unternehmenssatzung
3. Konsortialvertrag

Der Sachverhalt wird in der Sitzung nochmals zusammenfassend vorgestellt.

#### **Hinweis:**

Die Satzung muss von allen Beteiligten wortgleich beschlossen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat Petting nimmt die Ausführungen zum aktuellen Sachstand zur Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens (gKU) zur Kenntnis.
2. Das gemeinsame Kommunalunternehmen „Erlebnisregion Waginger See – Rupertiwinkel gKU“ wird gegründet.
3. Auf Grundlage der bisher gefassten Beschlüsse tritt die Gemeinde Petting dem gKU bei und beteiligt sich damit als Träger an der zu gründenden „Erlebnisregion Waginger See – Rupertiwinkel gKU“.

4. Die Gemeinde Petting leistet eine Stammeinlage i.H.v. 10.000,00 €.
5. Der vorliegenden Unternehmenssatzung in der Fassung vom 21.12.2025 wird zugestimmt.
6. Dem vorliegenden Konsortialvertrag in der Fassung vom 21.12.2025 wird zugestimmt.
7. Der Bürgermeister wird beauftragt und bevollmächtigt alle erforderlichen Unterschriften zu leisten und Erklärungen abzugeben, die für das Ziel der Gründung der „Erlebnisregion Waginger See – Rupertiwinkel gKU) zum nächstmöglichen Zeitpunkt erforderlich sind. Darin inbegriffen ist auch eine eventuell erforderliche Abänderung der aktuell vorliegenden Unternehmenssatzung bzw. des aktuell vorliegenden Konsortialvertrages, sofern dies zur Gründung der gKU, egal ob aus juristischen Gründen, auf Vorgabe von Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden oder anderen Gründen, erforderlich sein sollte und damit keine gravierenden/grundsätzlichen Änderungen der beschlossenen Regelungen einhergehen.

**Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15**

#### **5. Bekanntgaben aus der nicht-öffentlichen Sitzung**

---

Erster Bürgermeister Lanzinger gibt bekannt, dass dem Antrag auf Einführung eines dritten Feuerwehrkommandanten in der FFW Petting zugestimmt wurde.

Zudem wurde dem Antrag auf Kostenübernahme der Materialkosten für die Grundstücksbepflanzung am Haus der Vereine in Schönram zugestimmt.

#### **6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge**

---

-

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Karl Lanzinger um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Karl Lanzinger  
Erster Bürgermeister

Daniel Hübner  
Schriftführung